

Geschäftszahlen:

BKA: 2023-0.832.801

BMJ: 2023-0.780.219

**78/22**

Zur Veröffentlichung bestimmt

## Vortrag an den Ministerrat

# **Bundesgesetz, mit dem das Koordinator-für-digitale-Dienste-Gesetz erlassen und das KommAustria-Gesetz, das E-Commerce-Gesetz, das Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch, das Urheberrechtsgesetz, das Gerichtsgebührengesetz, das Mediengesetz, die Strafprozeßordnung 1975, das Staatsanwaltschaftsgesetz, das Bundesgesetz über die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, das Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz und das Telekommunikationsgesetz 2021 geändert werden (DSA-Begleitgesetz – DSA-BegG)**

Der Digital Services Act (DSA) wird als zentrales EU-Instrument zur Bekämpfung von Hass im Netz einen besseren Schutz von Verbraucherinnen und Verbrauchern und ihren Grundrechten im Internet sicherstellen. Der DSA beinhaltet eine Reihe von neuen abgestuften (schrittweise verstärkenden) Sorgfaltspflichten für Vermittler, Hosting Dienste, Online-Plattformen sowie sehr große Online-Plattformen (VLOPs) und sehr große Online-Suchmaschinen (VLOSEs): u.a. Melde- und Beschwerde-Mechanismen, Maßnahmen gegen die missbräuchliche Nutzung von Plattformen, verpflichtende Transparenz-Berichtspflichten, Kontaktstellen, Compliance-Beauftragte und die Formulierung neuer Verhaltenskodizes. Der DSA ist ein zentraler europäischer Rechtsakt für eine effizientere, auch grenzüberschreitende Bekämpfung von Hass im Internet und sonstigen rechtswidrigen Inhalten im Internet – und somit ein Ziel, das die Bundesregierung intensiv verfolgt.

Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, eine (oder mehrere) der zuständigen Behörden als Koordinator für digitale Dienste (KDD) zu benennen. Dieser muss unabhängig sein und seine Aufgaben in einer unparteiischen, transparenten und zeitgerechten Weise erfüllen.

Auch wenn es sich beim DSA um eine unmittelbar anwendbare EU-Verordnung handelt, bedarf es eines nationalen Gesetzes, um die erforderlichen „flankierenden“ Maßnahmen zum DSA zu normieren – insbesondere die Benennung der KommAustria als KDD und die Schaffung von Sanktionsvorschriften.

Der Großteil der Regelungen dieser Verordnung wird mit 17. Februar 2024 anzuwenden sein. Dessen ungeachtet sind die Vorschriften über die Benennung als VLOPs und VLOSEs sowie über die Beaufsichtigung und Überwachung von VLOPs und VLOSEs bereits anzuwenden. Da dem KDD auch in dieser Hinsicht maßgebliche Koordinierungsbefugnisse – im Zusammenspiel mit der EK – zukommen, ist das Verfahren zur Benennung des KDD ehestmöglich abzuschließen.

Die Begleitregelungen zum DSA wurden ressortübergreifend vom BMJ und BKA-VD erarbeitet. Mit der als „DSA-Begleitgesetz“ bezeichneten Sammelnovelle werden neben dem „Koordinator-für-digitale-Dienste-Gesetz – KDD-G“, mit dessen Inkrafttreten das Kommunikationsplattformen-Gesetz (KoPI-G) außer Kraft gesetzt wird, auch elf weitere Bundesgesetze geändert.

Diese Sammelnovelle wurde am 23. Oktober 2023 in Begutachtung versandt (Ende der Begutachtungsfrist: 12. November 2023). Unter Beachtung der Ergebnisse des Begutachtungsverfahrens wurden insbesondere folgende Punkte geändert:

- Präzisierung der Kompetenz der KommAustria, über Beschwerden von Nutzerinnen und Nutzern zu entscheiden.
- Entsprechend der in der Verordnung vorgesehenen Möglichkeit, eine außergerichtliche Streitbeilegungsstelle per Gesetz vorzusehen, wird die RTR-GmbH, Fachbereich Medien, unter der Verantwortung des Geschäftsführers für den Fachbereich Medien, als außergerichtliche Streitbeilegungsstelle benannt.
- Im Hinblick auf die Pflicht, personenbezogene Daten zu löschen, wurde die absolute Frist zur Löschung nach rechtskräftiger Entscheidung eines Verfahrens von zehn auf sieben Jahre reduziert.
- Präzisierung der Bestimmung über die Durchführung eines (nunmehr verpflichtenden) regelmäßigen Meinungs-austauschs zwischen der KommAustria und anderen betroffenen Behörden; dabei kann die KommAustria auch weitere Stellen beiziehen.
- Für den Fall eines Antrags der KommAustria beim Bundesverwaltungsgericht (BVwG) auf vorübergehende Einschränkung des Zugangs zu Vermittlungsdiensten („Sperrung einer Internet-Seite“) wurde angesichts der Dringlichkeit normiert, dass das BVwG binnen zwei Monaten über den Antrag zu entscheiden hat.

- Im KommAustria-Gesetz wurden die Zeitpunkte, wann Mittel aus dem Bundeshaushalt ab dem Jahr 2025 an die RTR-GmbH zu überweisen sind, an vergleichbare Regelungen im Gesetz angepasst.
- Die Änderungen im E-Commerce-Gesetz sehen eine deutliche Verbesserung bei der Durchsetzung von Entfernungsanordnungen bei Fällen von „Hass im Netz“ vor und dienen unter anderem der Schaffung einer nationalen Rechtsgrundlage des in Art. 9 des DSA vorgesehenen Informationsmechanismus für Vermittlungsdiensteanbieter. Um das oft langwierige Prozedere einer Zustellung in das Ausland zu beschleunigen, ist eine elektronische Übermittlung von Entfernungsanordnungen durch die Gerichte vorgesehen worden. Der Vermittlungsdiensteanbieter, der nach der Verordnung nunmehr dazu verpflichtet ist, darauf zu reagieren, kann so schon vor einer – allenfalls langwierigen, grenzüberschreitenden – Zustellung der gerichtlichen Anordnung Folge leisten. Auch verfahrensrechtlich wird eine Sonderregel zur Beschleunigung vorgesehen: Das Gericht führt die Zustellung der Anordnung nur dann durch, wenn der Antragsteller die Zustellung innerhalb einer Frist beantragt. Dadurch wird Opfern von „Hass im Netz“ ermöglicht, ein weiteres Prozesskostenrisiko in Fällen, wo etwa das „Hassposting“ infolge der elektronischen Übermittlung an den Vermittlungsdiensteanbieter bereits umgehend beseitigt wurde, zu vermeiden.
- Der Entwurf sieht darüber hinaus die Schaffung einer Rechtsgrundlage für eine Entschädigung für die persönliche erlittene Beeinträchtigung bei einer erheblichen Ehrenbeleidigung in einem elektronischen Kommunikationsnetz vor.
- Da der Inhalt der bisherigen §§ 13 bis 17 sowie § 18 Abs. 1 E-Commerce-Gesetz nunmehr unmittelbar im DSA geregelt ist, sind diese Bestimmungen aufzuheben.
- Die Änderungen im Mediengesetz sollen dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs (Erkenntnis vom 15.3.2023 zu G 297/2022, kundgemacht in BGBl. I Nr. 44/2023) Rechnung tragen und sehen im Bereich des Gegendarstellungsrechts eine (an eine bereits in § 39 bestehende Regelung angelehnte) Neuregelung vor, nachdem § 17 Abs. 5 MedienG durch den VfGH als verfassungswidrig aufgehoben worden ist; eine solche Regelung wird auch für die gleichlautende Bestimmung des § 16 Abs. 3 MedienG vorgeschlagen.

Wir stellen daher den

**Antrag,**

die Bundesregierung wolle den angeschlossenen Gesetzesentwurf samt den Vorblättern und den Wirkungsorientierten Folgenabschätzungen, der Textgegenüberstellung und den Erläuterungen dem Nationalrat zur verfassungsmäßigen Behandlung als Regierungsvorlage zuleiten.

21. November 2023

MMag. Dr. Susanne Raab  
Bundesministerin

Dr. Alma Zadić, LL.M.  
Bundesministerin